
Datum: 06.01.1994
Gericht: Oberlandesgericht Köln
Spruchkörper: 7. Notarsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 7 VA 4/93
ECLI: ECLI:DE:OLGK:1994:0106.7VA4.93.00

Tenor:

1. Die Anträge auf gerichtliche Entscheidung gegen a) den Beschluß des Direktors des Amtsgerichts B. G. vom 12. März 1993 - 35 HL 71/81 -; b) die Beschwerde des Präsidenten des Landgerichts K. vom 27. Mai 1993 - 3860-1 - wurden zurückgewiesen. 2. Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens. 3. Der Gegenstandswert wird auf 4.000,- DM festgesetzt.

Gründe :

Seit vielen Jahren hinterlegt die Fischereigenossenschaft S. Pachtzinsen u.a. für den "Stamm" des am 16.10.1911 verstorbenen Herrn F. S., für den im Wasserbuch ein Fischereirecht zu 1/4-Anteil eingetragen war. Die Antragsteller machen geltend, sie seien neben anderen Personen Mitglieder des "Stammes S.". Sie begehren Auszahlung der für den "Stamm S." hinterlegten Pachtzinsen, soweit sie ihnen zustehen. Die Hinterlegungsstelle beim Amtsgericht B. G. hat mit Beschluß vom 24.8.1992 den Auszahlungsantrag zurückgewiesen mit der Begründung, der "Stamm" stelle eine Gesamthandsgemeinschaft gemäß § 2038 BGB dar mit der Folge, daß der Auszahlungsanspruch den Erben gemeinschaftlich zustehe und deshalb eine Auszahlung zugunsten einzelner Erben unzulässig sei. Der Direktor des Amtsgerichts B. G. hat mit Beschluß vom 12.3.1993 die dagegen gerichtete Beschwerde der Antragsteller zurückgewiesen mit der Begründung, die Antragsteller hätten ihre alleinige Empfangsberechtigung nicht nachgewiesen. Die Antragsteller haben gegen die Entscheidung des Amtsgerichtsdirektors Beschwerde eingelegt. Diese hat der Präsident des Landgerichts K. mit Beschluß vom 27. Mai 1993 zurückgewiesen (Bl. 6 ff. GA).

Mit Schriftsatz vom 15.4.1993 haben die Antragsteller zunächst die Entscheidung des Amtsgerichtsdirektors vom 12.3.1993 angegriffen, nach Erlaß der Beschwerdeentscheidung des Präsidenten des Landgerichts K. auch diese.

1

2

3

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 23 EGGVG), der sich richtigerweise nur gegen die Beschwerdeentscheidung des Landgerichtspräsidenten, nicht gegen die Entscheidung des Amtsgerichtsdirektors wenden kann (vgl. § 3 Abs. 2 Hinterlegungsordnung), ist unzulässig. Zwar ist nach § 3 Abs. 2 Hinterlegungsordnung gegen die Entscheidung des Landgerichtspräsidenten in Hinterlegungssachen grundsätzlich der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 23 EGGVG statthaft. § 3 Abs. 3 Hinterlegungsordnung bestimmt aber, daß, wenn durch die Entscheidung des Gerichtspräsidenten ein Antrag auf Herausgabe abgelehnt worden ist, hiergegen Klage auf Herausgabe gegen das Land im ordentlichen Rechtsweg stattfindet. Dieser Rechtsbehelf - Herausgabeklage - schließt einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 23 EGGVG aus, denn nach Absatz 3 dieser Vorschrift ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung subsidiär. Soweit die ordentlichen Gerichte bereits aufgrund anderer Vorschriften angerufen werden können, behält es hierbei sein Bewenden. Dementsprechend kann bei Ablehnung der Herausgabe durch den Gerichtspräsidenten nur Klage auf Herausgabe gemäß § 3 Abs. 3 Hinterlegungsordnung erhoben werden (völlig herrschende Meinung, vgl. OLG Frankfurt OLGZ 1974, 358; Staudinger-Kaduk, BGB, 12. Aufl. vor § 372 Rdnr. 30; MüKo-Heinrichs, BGB, 2. Aufl., § 372 Rdnr. 24; Soergel-Zeiss, BGB, 12. Aufl. vor § 372 Rdnr. 4; Erman-Westermann, BGB, 9. Aufl. vor § 372 Rdnr. 4; Palandt-Heinrichs, BGB, 53. Aufl. Einführung zu § 372 Rdnr. 7; Kissel, Gerichtsverfassungsrecht § 23 EGGVG Rdnr. 124; Bülow-Mecke-Schmidt, Hinterlegungsordnung 3. Aufl. § 3 Rdnr. 24. Anderer Meinung, ohne jedoch auf § 23 Abs. 3 EGGVG einzugehen, Arnold/Meyer-Stolte, RpfLG 3. Aufl., § 30 Rdnr. 30.5).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 30 Abs. 1, 29 Abs. 2 EGGVG i.V.m. § 13 a Abs. 1 FGG, die Festsetzung des Gegenstandswerts auf § 30 Abs. 3 EGGVG i.V.m. § 30 KostO. 5